

LRS

Seit 2022 ist der Umgang mit LRS in der Oberstufe in der *Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (NuNVO)* geregelt.

Wer ist betroffen?

Alle Schülerinnen und Schüler, bei denen im Laufe der Sekundarstufe I eine Leserechtschreib-Schwäche offiziell anerkannt wurde und bei denen die Rechtschreibleistungen bis zum Ende der Mittelstufe mangelhaft waren.

Diese erhalten weiterhin **Ausgleichsmaßnahmen**, z. B.:

- Aufgaben- und Arbeitszettel werden (für alle) in übersichtlicher Form erstellt, d.h. Schrift und Zeilenabstand nicht zu klein.
- Auf Wunsch werden die Aufgaben- und Arbeitszettel auf DinA3-Papier kopiert.
- Sie erhalten mehr Arbeitszeit. Pro zweistündiger Klassenarbeit gibt es 10 Minuten mehr Zeit. Die Verwendung von Rechtschreibwörterbüchern ist gestattet.
- Sollte es Fälle geben, bei denen weitere Maßnahmen sinnvoll erscheinen, so kann die Klassenkonferenz über weitere Ausgleichsmaßnahmen beraten und entscheiden. Die Deutsch-Lehrkräfte besprechen die Ausgleichsmaßnahmen und beraten.

Zur Feststellung von **gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthographische Regeln** in allen nichtsprachlichen Fächern gemäß OAPVO § 19 Abs. 2 [...] soll der entsprechende Beurteilungsbogen des MBFWK verwendet werden. Der Fehlerquotient ist kein Maßstab mehr. Den Beurteilungsbogen findet man online hier: <https://za.schleswig-holstein.de> unter Prüfungsregelungen 2025.

Für den Punktabzug gilt folgende Stufenregelung:

Fachnote in Punkten	12. Jahrgang (G8) und Abiturprüfung		12. Jahrgang (G9)		11. Jahrgang (G9)
	laut Beurteilungsbogen mangelhafte Leistung	ungenügende Leistung	laut Beurteilungsbogen mangelhafte Leistung	ungenügende Leistung	
15	-1	-2	-1	-1	Warnung und Hinweis auf die Regelung im Jahrgang 13 und im Abitur
14	-1	-2	-1	-1	
13	-1	-2	-1	-1	
12	-1	-2	-1	-1	
11	-1	-2	-1	-1	
10	-1	-2	-1	-1	
9	-1	-2	-1	-1	
8	-1	-2	-1	-1	
7	-1	-2	-1	-1	
6	-1	-1	-1	-1	
5 bis 1	---	---	---	--	

In Fächern, in denen Grammatik und Orthographie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwerwiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

Notenschutz

Der Notenschutz kann von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler beantragt werden (siehe beigefügtes Formular). Eine Beantragung oder eine Rücknahme kann auch jederzeit im Schuljahr erfolgen.

Im Fach Deutsch wird die Sprachrichtigkeit (Rechtschreibung) deutlich zurückhaltend berücksichtigt. In denjenigen **Fremdsprachen**, in denen das zurückhaltende Gewichten bei der Beurteilung der Sprachrichtigkeit zu berücksichtigen ist, ist die Grundlage hierfür der Bewertungsbogen Sprache, dieser wird ergänzt durch folgenden Vermerk:

Eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreibschwäche ist gemäß Erlass vom 03.06.2013 bei der Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt worden.

In anderen Fächern erfolgt bei mangelhafter oder ungenügender Rechtschreibleistung kein Punktabzug mehr.

Welche Konsequenzen hat ein Antrag auf Notenschutz?

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen wird bei beantragtem Notenschutz zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistungen angewandt. In den Halbjahren, für die der Notenschutz gilt, erscheint in den Halbjahreszeugnissen folgender Satz:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Der Zeugnisvermerk erfolgt zwingend in allen Halbjahreszeugnissen, in denen Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gem. LRS-Erlass verzeichnet werden. Der Vermerk erscheint auch im Abiturzeugnis, wenn der Notenschutz in für das Abitur relevanten Noten gewährt wurde, i. A. in den Halbjahren der Qualifikationsphase (G8: Jahrgangsstufen 11 und 12; G9: Jahrgangsstufen 12 und 13).

Wird auch nur einmalig die Rechtschreibleistung in einer Arbeit der Qualifikationsphase zurückhaltend gewichtet, muss der Zeugnisvermerk in dem entsprechenden Halbjahreszeugnis und auch im Abiturzeugnis stehen!

Volljährige Schülerinnen und Schüler können einen bestehenden Antrag, der von ihren Eltern gestellt wurde, selbstständig zurücknehmen. Zu bedenken ist hier unbedingt, dass der Vermerk trotzdem zu erfolgen hat.

Die spätere Rücknahme (nach Beginn von 11 bzw. 12) des Antrags verhindert den Vermerk also auch in diesem Fall nicht.